

99063068261000, 99063068261000

Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen Anzeige beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/369711308/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063068261000, 99063068261000
Leistungsbezeichnung I	Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen Anzeige beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung

Modul	Sachverhalt
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	20. BImSchV, Ottokraftstoffe, Emissionen, Kraftstoffgemische, Rohbenzin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_20_1998/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_20_1998/index.html
Teaser	Betreiben Sie eine Anlage, in der Kraftstoffe gelagert und umgefüllt werden? Dann müssen Sie diese bei der Behörde anzeigen.
Volltext	Als Betreiber einer Anlage für die Lagerung oder Umfüllung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin in Tanklagern oder an Tankstellen müssen Sie diese vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde anzeigen. Die Anzeigeverpflichtung betrifft nur Anlagen, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen. Die

Modul	Sachverhalt
	zuständige Behörde prüft die Anzeige und erfasst die Anlage in ihrem Anlagenkataster.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Anzeige ist schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch bei der zuständigen Behörde einzureichen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige ist vor Inbetriebnahme der Anlage bei der zuständigen Behörde einzureichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Diese Verwaltungsleistung stellt kein Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund resultiert kein Rechtsbehelf.
Kurztext	• Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen Anzeige beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen • schriftliche Anzeige notwendig • vor Inbetriebnahme der Anlage
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Anzeige sind die Immissionsschutzbehörden der Länder.
Formulare	
Ursprungsportal	Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen Anzeige beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, Limitation of emissions of volatile organic compounds Display when decanting or storing petrol, fuel mixtures or raw petrol from installations that do not require a permit